

Staatsvertrag

zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie
wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den
Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

Vom 20. November 1900.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein beteiligten Souveräne haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Eintritt der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirekten Steuern Dr. Gottlieb Zehre und
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Dr. Hermann Johannes;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchstihren Geheimen Finanzrath Ottomar Stevogt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath und Kassenrath Wilhelm
Fießmann;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Art hur von Borries;

Seine Durchlaucht der Regierungsverweser in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Staatsrath Ernst Schmidt;